



§ 1 Geltung

Alle Bestellungen und Aufträge werden von der Glockengold Fruchtsaft AG, im Folgenden Auftraggeber genannt, unter Zugrundelegung der nachfolgenden Geschäftsbedingungen angenommen. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen, unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Soweit diese Geschäftsbedingungen einen Gegenstand nicht regeln, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Erteilung von Einzelaufträgen

- I) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber als Frachtführer tätig, sofern ihm ein Einzelauftrag erteilt worden ist. Er verpflichtet sich zur Ausführung aller ihm angedienten Beförderungen nach Weisung des Auftraggebers.
- II) Die Erstellung von Einzelaufträgen, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen des Auftraggebers erfolgen schriftlich, in der Regel per Fax. Mündlich abgegebene Erklärungen erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit. Ist der Frachtführer nicht mit der Erteilung des Auftrages einverstanden, hat er unverzüglich zu widersprechen. Nachträgliche Änderungen des Einzelauftrages sind als solche auf dem Übermittlungsweg deutlich kenntlich zu machen, auf dem der Einzelauftrag erteilt wurde.
- III) Ein Frachtbrief wird in Form eines Transport-Lieferscheins ausgestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben im Frachtbrief mit der Sendung zu überprüfen. Wird vom Auftragnehmer kein Vorbehalt auf dem Frachtbrief vermerkt, gelten die Angaben als richtig. Dem Auftragnehmer bleibt der Beweis des Gegenteils vorbehalten.
- IV) Die vom Auftragnehmer beauftragten Fahrer haben die Warentransportpapiere entsprechend den gegebenen Weisungen zu führen, die Warenübernahmemengen zu prüfen und für die richtige Anlieferung am Bestimmungsort zu sorgen.
- V) Wird ein bereits vergebener Einzelauftrag überflüssig, weil der dem Transportauftrag zugrunde liegende Auftrag storniert wurde, kann der Auftraggeber den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Einzelauftrag jederzeit kündigen. Die Regelungen des § 415 II und III HGB sind auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anwendbar. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer binnen drei Monaten ab dem Datum des ursprünglich geplanten Termins einen Ersatzauftrag in vergleichbarem Umfang zu vergleichbaren Konditionen zu erteilen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- I) Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung von Gütertransporten erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Vorgaben zu erfüllen.
- II) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit geschultem und erfahrener Personal zu besetzen, das der deutschen Schrift und Sprache mächtig ist. Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass das Personal amtliche Bescheinigungen über alle erforderlichen Erlaubnisse (insbesondere vorgeschriebene Arbeitsgenehmigungen etc.) während des Einsatzes bei sich führt.
- III) Soweit der Auftragnehmer zur Ausführung seiner vertraglich übernommenen Pflichten weitere Verträge mit Spediteuren, Lagerhaltern, Frachtführern oder Verfrachtern abschließt, stellt er sicher, dass auch in diesen Verträgen der Leistungs- und Haftungsumfang der Transportbedingungen des Auftraggebers vereinbart wird.

§ 4 Transportanforderungen

- I) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Gestellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Der Auftragnehmer ist ferner zur Gestellung der für die beförderungs- und betriebssichere Verladung erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel (Zurrgurte, Keile, Airbags, etc.) verpflichtet. Die Fahrzeuge müssen weiterhin sämtlichen Vorgaben des Auftraggebers sowie allen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, wie z.B. den Vorschriften von StVG, StVO und StVZO, der Lebensmittelgesetze oder Hygienevorschriften, entsprechen. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zum Ausschluss von Kreuzkontaminationen zu treffen. Der Auftraggeber kann die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.
- II) Die Transportsicherung der übernommenen Waren gegen Bruch etc. obliegt dem Auftragnehmer. Vor dem Transport hat der Auftragnehmer den Fahrer über die besondere Empfindlichkeit der Ware zu belehren. Plötzliche Brems- und Lenkbewegungen sind zu vermeiden!
- III) Mangelbehaftete Ware oder Bruch sind nach telefonischer Rücksprache in jedem Falle zum Auftraggeber zurückzuführen. Bei Beschädigungen durch den Transport trägt der Auftragnehmer die Kosten für Rückführung und beschädigte Ware, ansonsten trägt der Auftraggeber die Kosten. Im Zweifelsfalle hat der Auftragnehmer den Sachmangel am Produkt nachzuweisen.

§ 5 Be- und Entladen

- I) Die Verladung der Güter erfolgt stets durch den Auftragnehmer. Dies umfasst die beförderungs- und betriebssichere Verladung unter Berücksichtigung der anerkannten technischen Regeln über die Ladungssicherung. Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfall durch den Auftraggeber durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Schäden, die durch das Behandeln, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch den Auftraggeber entstehen, und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den Auftragnehmer hätte verhindert werden können, befreien diesen nicht von seiner Haftung.
- II) Die Entladung erfolgt durch den Auftragnehmer nach Weisung autorisierter Mitarbeiter des Auftraggebers oder des Empfängers.
- III) Für die Lade- und Entladezeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden. Überschreiten die Lade- oder Entladezeit eine angemessene Frist, verständigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über eine Einzelfallbezogene Abgeltung der Wartezeit. Als angemessene Frist ist pro Be- und Entladestelle ein Zeitraum von jeweils maximal 4 Stunden vereinbart.
- IV) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bzw. die Unfallverhütungsvorschriften, auch bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, hinzuweisen. Das Tragen von Schutzhüben bei der Be- und Entladung ist zwingend. Für eventuelle Schäden infolge der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften haftet allein der Auftragnehmer.

§ 6 Lieferfristen

I) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die einzuhaltenden Lieferfristen mit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lieferfristen.

II) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zuständigen Disponenten des Auftraggebers über erkennbare Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Lieferungshindernisse

I) Treten Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf oder ist mit diesen zu rechnen, holt sich der Auftragnehmer umgehend Weisungen des Auftraggebers ein.

II) Soweit ein Ablieferungshindernis eintritt, ist nicht der Empfänger, sondern nur der Auftraggeber weisungsberechtigt. § 418 II HGB ist ausgeschlossen. Wünscht der Empfänger vom Auftragnehmer die Anlieferung an eine andere Entladestelle, ist der Auftraggeber zur Zahlung der hierdurch entstehenden Mehrkosten nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber der Anfahrt an die vom Empfänger benannte neue Abladestelle nach Information durch den Auftragnehmer ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 8 Palettenkonto

I) Für alle Auftragnehmer wird ein Palettenkonto geführt. Dieses gilt als Kontokorrent analog § 355 HGB.

II) Der Kontostand wird monatlich, entsprechend der auf den Lieferscheinen vermerkten Ein- und Abgängen ermittelt. Falls der Saldo nicht anerkannt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Saldo als anerkannt, Einwendungen hiergegen sind dann ausgeschlossen.

§ 9 Zollamtliche Abwicklung

I) Der Einzelauftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt die Beauftragung zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

II) Der Auftragnehmer kann für die zollamtliche Abfertigung keine besondere Vergütung berechnen. Der Auftraggeber ersetzt dem Auftragnehmer jedoch die tatsächlich anfallenden Unkosten. Für deren Entstehung und Höhe ist der Auftragnehmer nachweislich.

§ 10 Zahlungsbedingungen

I) Mit der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Soweit der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß oder aufgrund einer ausdrücklichen Weisung des Auftraggebers Auslagen machen durfte, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen. Für die Entstehung und die Höhe dieser Auslagen ist der Auftragnehmer nachweislich.

II) Zahlungen erfolgen grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Fehlt eine solche, ist die Zahlung bei vollständiger, mangelfreier Leistung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber fällig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber im Einzelfall abweichende Konditionen vorab durch Erklärung in Text- oder Schriftform anerkennt. Rechnungen sind frühestens am Tag der Lieferung auszustellen und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

III) Alle Rechnungen müssen den Anforderungen des Auftraggebers an die Rechnungsstellung entsprechen. Für jede Abrechnung sind ein Durchschlag des Transportlieferscheins und eine Rechnung im Original zu erstellen. Eine Kopie der Rechnung ist nicht erforderlich.

IV) Alle Zahlungen des Auftraggebers erfolgen nur an den Auftragnehmer. Die Zahlungsart bestimmt der Auftraggeber.

V) Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich § 354 a HGB nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber nicht bestritten ist.

VI) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt, auch wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche und auch aus Ansprüchen gegen den Auftragnehmer.

§ 11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, für alle Güterschäden durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung an den verfügungsberechtigten Empfänger einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung, sonstiger notwendiger oder von einer Beförderung unabhängiger vereinbarter Lagerung.

§ 12 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu versichern. Dazu unterhält der Auftragnehmer während der Dauer der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ständig die gesetzliche Güterschaden-Haftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

I) Die Regeln des § 441 HGB sind für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anwendbar. Es gelten ausschließlich die Pfandrechtsvorschriften des BGB.

II) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Einzelaufträge und alle damit zusammenhängenden betrieblichen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln.

§ 14 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bedingung soll durch eine wirksame Bedingung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätte.

Auf das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Wechsel und Urkundsprozessen, ist Halle.